

Zeitschrift: Emanzipation : feministische Zeitschrift für kritische Frauen
Herausgeber: Emanzipation
Band: 14 (1988)
Heft: 9

Artikel: Das Klischee des diebischen Dienstmädchens : Dienstbotinnen um die Jahrhundertwende
Autor: Meyer, Pascale
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-360856>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Das Klischee

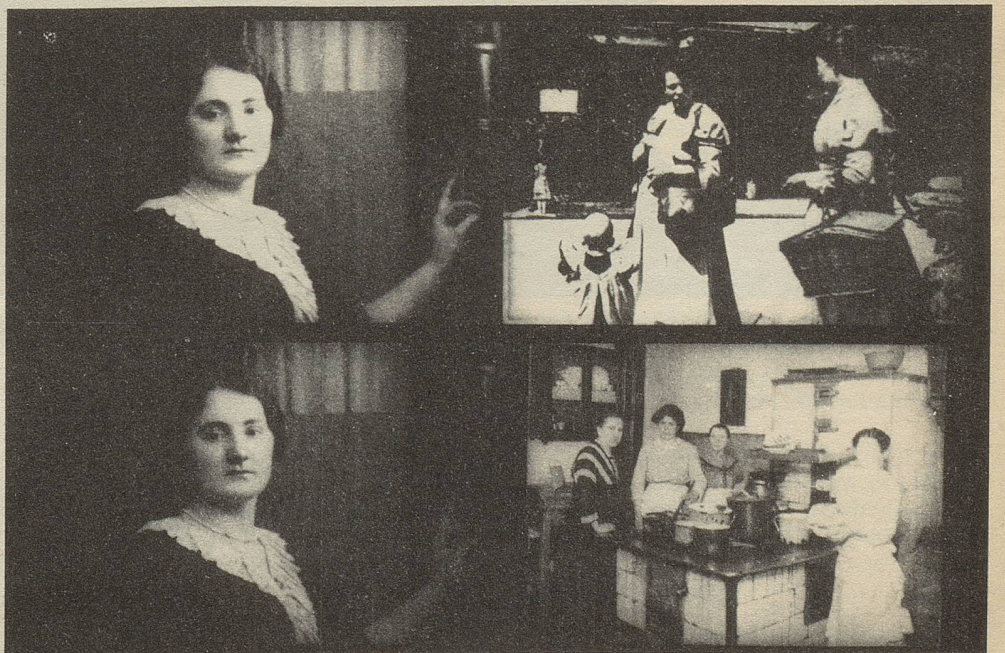
des diebischen Dienstmädchens

Dienstbotinnen um die Jahrhundertwende

von Pascale Meyer

Am 23. Mai 1899 wurde Sophie B. vor dem Basler Strafgericht zu 3 Monaten Gefängnis verurteilt. Im Hause des Ehepaars G., wo sie vom 10. bis 16. Mai angestellt war, hatte sie aus einem Sekretär Geld im Betrag von über Fr. 100.— entwendet. Polizeimann G. durchsuchte ihr Zimmer und fand „sehr viele neue Kleider“. Frau G. bestätigte vor Gericht, dass die B. vor kurzem „1 Gürtel, 1 Schirm und 1 Kutte erstanden hat. Ferner gab sie Geld aus in der Apotheke für Pommade und für Patisserie und doch hatte sie mir selbst gesagt, dass sie ein ganz armes Mädchen sei.“ Sophie B. selbst gab zu Protokoll, dass sie ein uneheliches Kind habe, dessen Vater fort sei und ihr nichts für den Unterhalt bezahle. „Ich habe gestohlen, weil ich (es) für mein Kind haben musste.“ Ihrer Mutter, die das Kind in Pflege hatte, sandte sie Fr. 38.—.

Sophie B. ist eine von 26 Hausangestellten (damals Dienstmagd oder



Dienstmädchen genannt), die zwischen 1899 und 1902 wegen Diebstahls im Hause ihrer Herrschaften zu einer Gefängnisstrafe verurteilt wurden. Dienstmädchen tauchen in den zeitgenössischen Kriminalstatistiken überdurchschnittlich häufig auf. Mehr als die Hälfte aller delinquenten Frauen waren um die Jahrhundertwende Dienstmägde, und das, obwohl „nur“ ca. 28% aller Lohnarbeiterinnen sogenannte dienende Tätigkeiten verrichteten.

Diese Zahlen verleiten dazu, das weitverbreitete Misstrauen gegenüber den Hausangestellten als berechtigt zu betrachten. Welche Hausfrau, die es sich damals leisten konnte, Bedienstete zu beschäftigen, hat nicht dann und wann über ihr „diebisches“ Dienstmädchen geklagt? Hausangestellte galten (und gelten heute noch) als potentielle DiebInnen. Die protokollierten Aussagen der KlägerInnen zeugen denn auch von diesem Misstrauen. Kein Wunder, ihre Dienstmädchen sind denn auch tatsächlich beim Stehlen erwischt worden.

„Wenn auch die uns fehlenden Wäschestücke nicht mehr in Besitz der W. (der Täterin) vorgefunden werden können, so braucht es meiner Ansicht nach nicht eines solchen Beweismittels, um die W., welche eine Gewohnheitsdiebin zu sein scheint, der Thäterschaft zu überführen.“

Frauenkriminalität

Die wenigen zeitgenössischen Kriminalitätsforscher, die sich mit der Delinquenz von Frauen beschäftigten, erklärten sich den hohen Anteil der DienstbotInnen am Delikt des Diebstahls mit dem „jugendlichen Leichtsinn“ dieser Berufsgruppe, die in der

Tat ein Durchschnittsalter von 14 bis 18 Jahren aufwies. Da aber die Kriminalitätsrate von Frauen allgemein viel niedriger war als die der Männer (wie es heute immer noch der Fall ist), wurde dem Phänomen keine weitere Bedeutung geschenkt, zumal es sich um eine familiäre Angelegenheit handelte. In der Schweiz nämlich unterstanden die DienstbotInnen in arbeitsrechtlicher Hinsicht der hausherrlichen Gewalt, die auch auf das Privatleben der Angestellten ausgedehnt wurde (ZGB, Art. 331).

Im letzten Jahrzehnt wurden im Rahmen des Interesses an spezifisch weiblichen Arbeits- und Lebensverhältnissen die Dienstmädchen in die historische Frauenforschung miteinbezogen. Im Gegensatz zu Deutschland lässt in der Schweiz eine grössere Untersuchung über die Arbeitsverhältnisse der Dienstmädchen noch auf sich warten. (Demnächst erscheint ein Buch von S. Gisiger und R. Bochslers über Dienstmädchen im Limmatverlag.)

Dienstmädchen haben selten ihre Lebensumstände geschildert (Ausnahmen sind die beiden in der Schweiz erschienenen Autobiographien von Rosalia G. und M. Lamouille.) Über die Situation von Dienstmädchen um die Jahrhundertwende geben daher einzig die damals zahlreich erschienenen Broschüren zur sogenannten DienstbotInnennot oder die von der Sozialdemokratie durchgeführten Enquêtes Auskunft. Strafgerichtsakten, die ich als Quellen für meine Lizentiatsarbeit verwendet habe, bieten Informationen anderer Art. Als Zeugnis eines Lebensabschnittes von straffällig gewordenen Frauen der Unterschicht eignen sie sich für eine Untersuchung und Analyse über deren Lebensverhältnis-

se besonders gut. Im Vordergrund der Analyse dieser Akten stand stets die Frage, wie typisch diese Art von Normbrüchen für Dienstmädchen waren. Lässt sich ein für diese Art von Erwerbsarbeit spezifisches Verhalten erkennen?

Um diese Frage klären zu können, muss man sich die Arbeits- und Lebensverhältnisse dieser Frauen um die Jahrhundertwende ins Gedächtnis rufen. Vieles ist uns aus Schilderungen unserer Mütter und Grossmütter bekannt. Lange Arbeitszeiten (durchschnittlich zwischen 15 und 18 Stunden pro Tag), schlechte Kost und Logis, sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz durch den Hausherrn, Angst vor Schwangerschaft etc. kennzeichnen den Alltag der Dienstmädchen.

Wer aber sind die Frauen, die diesen Alltag durchbrachen, durch „kriminelles“ Verhalten auffielen und vor Gericht erscheinen mussten?

Dienstbotinnennot

Zunächst fällt auf, dass die Mehrheit der Delinquentinnen deutsche Staatsbürgerinnen waren. Dies ist verständlich, wenn man weiss, dass um die Jahrhundertwende ein grosser Mangel an Dienstpersonal geherrscht hat. Auf 4565 Schweizer Dienstmädchen kamen 4958 ausländische. In Basel betrug der Anteil deutscher erwerbstätiger Frauen fast 52%.

Die meisten jungen Frauen, die nach Basel kamen, um dort zu arbeiten, stammten aus ländlichen Verhältnissen. Kleine Dörfer in Baden, Württemberg oder Basel-Landschaft waren ihre Herkunftsorte. In der Stadt fanden junge Leute Arbeitsplätze in der Industrie vor, die zumindest eine



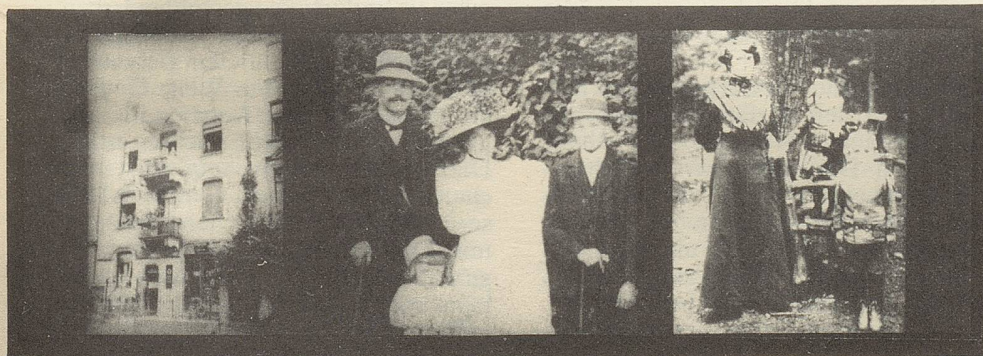
Trennung von Arbeit und Freizeit garantierte. Der Wunsch nach sozialem Aufstieg, den man in der Stadt zu verwirklichen hoffte, erwies sich jedoch meist als trügerisch. Nur wenigen Unterschichtsangehörigen gelang es, in der Stadt den Lebensstandard zu verbessern. Viele ältere Leute zogen den Hausdienst als Erwerbsarbeit für ihre Töchter der Fabrikarbeit vor, weil er einerseits als moralisch integrierender Beruf galt, und andererseits der Barlohn (nach Abzug von Kost und Logis) höher war als der Fabriklohn. Ein guter Teil des Lohnes nämlich schickten die Kinder nach Hause, um den Eltern über die Runden zu helfen. Die familiären Bindungen an das Elternhaus waren also stark und liessen vielen jungen Frauen wenig Spielraum in der Wahl ihres Arbeitsortes und der Frei-

ter, wie Schmuck, Zigarren, Kaffee und silberne Löffel waren ohnehin nur wenig gefragt, weil sie sich nur schlecht veräussern liessen. „Ich weiss selbst nicht, was ich damit anfangen“, gestand eine Täterin, die Kaffee gestohlen hatte.

Interessant ist nun die Tatsache, dass nur 6 der 26 Täterinnen für ihren eigenen Bedarf gestohlen hatten. Viele Gegenstände wurden an Freundinnen, an Eltern und an Männerbekannten weitergereicht. In erster Linie aber wurden die unehelichen Kinder der Dienstmädchen bedacht. 8 Delinquentinnen hatten nämlich Kinder oder waren zum Zeitpunkt ihrer Verhaftung schwanger. Uneheliche Kinder konnten „selbstverständlich“ nicht mit ihren Müttern im Hause der ArbeitgeberInnen leben, sie mussten

Aber nicht nur die Pflegeeltern der unehelichen Kinder erwarteten regelmässige Beiträge von diesen jungen Frauen. Vielfach taten dies auch die leiblichen Eltern. Mit den Geldsendungen aus der Stadt wurden Schulden getilgt oder notwendig gewordene Anschaffungen getätigt. Die Eltern der Angeklagten wurden denn auch stets vor Gericht geladen, um über den Verbleib der gestohlenen Ware Auskunft zu geben. Auch wenn sie dabei „des Bestimmtesten“ erklärten, dass sie „weder Geld noch andere Sachen erhalten hatten“, so stellte sich doch nachträglich oft heraus: „einzig der Bruder gibt an, dass er dann beim Abschied ein Paket mitgenommen habe.“

Wichtiger aber war den Untersuchungsbehörden die Einvernahme der männlichen Bekanntschaften, Verlob-



zeitgestaltung.

Zum Leidwesen fast aller Neuzuzügerinnen waren die Stellen in den „guten“ (grossbürgerlichen und aristokratischen) Häusern rar. Viele Frauen mussten sich zunächst mit einer Stellung in einem kleinbürgerlichen oder gar proletarischen Haushalt begnügen, was einerseits eine grössere Arbeitsbelastung und andererseits einen schlechteren Lohn und oft ungenügende Ernährung mit sich brachte.

Die 26 Delinquentinnen arbeiteten und lebten zum grössten Teil in Häusern, deren BewohnerInnen nur wenig von ihrem eigenen sozialen Status entfernt waren. Gerade in solchen Häusern mangelte es keineswegs an Gelegenheit zu Diebstahl. Geld, Kleider und Wäsche, das begehrteste Diebesgut, war überall vorhanden. Luxusgü-

„versorgt“ werden. Den Pflegeeltern war monatlich dafür zwischen Fr. 20.— und 30.— für die Pflege der Kinder zu überweisen. Diese Summe entsprach etwa dem Monatslohn eines Dienstmädchens. Für Geschenke wie Kleider und Spielzeug blieb nicht viel übrig. Es erstaunt daher nicht, dass in den Zimmern der betreffenden Täterinnen oft Spielzeug und Kinderkleider vorgefunden werden konnten. Konnten die Dienstmägde die Unterhaltskosten für ihre Kinder nicht bezahlen, so musste die Heimatgemeinde für diese einstehen. Dafür aber erhielten ledige Mütter einen Eintrag in ihren Leumund, wie ihn beispielsweise Elise F. aufwies: „Beide Kinder hat sie bald nach der Geburt dem Waisenhaus aufgebürdet und bekümmert sich überhaupt nicht um dieselben.“

ten der Täterinnen. In fast allen Fällen wurden sie von der Polizei verhört. Erfahrungsgemäss fand sich in deren Besitz ein grosser Teil der gestohlenen Ware wieder. Bei Richard A. konnte die Polizei eine Schachtel Krawatten und ein seidenes Tüchlein sicherstellen. Joseph S. war in Besitz eines schwarzen Seidenstoffes „...sie (die Angeklagte) sagte, sie wolle damit ein paar Hosen machen.“ Weiter gab er zu Protokoll:

„Da sie wusste, dass ich allein war, sprach sie auch vom Heiraten. Ich sagte, ich wolle sie erst besser kennen (...) sie hat mir auch Geschenke gemacht.“

Motiv: Heirat

Dazu muss man wissen, dass die Ehe eines der wichtigsten Ziele im Leben



der Dienstmädchen darstellte. Von ihr versprochen sie sich die Befreiung von bezahlter Hausarbeit und die Erlösung von der Vormundschaft des Hausherrn. Die Erreichung dieses Zieles (das nur allzuhäufig ein Fall vom Regen in die Traufe war, wie es beispielsweise Rosalia G. in ihrer Autobiographie so eindrücklich beschreibt) war aber im letzten Jahrhundert weitgehend von den finanziellen Verhältnissen abhängig. Noch in der Mitte des 19. Jh. mussten heiratswillige Männer für ihre kantons- oder landesfremden Verlobten Beiträge an die Stadt oder die Gemeinde, die der zukünftigen Ehefrau Heimatrecht bieten würde, entrichten. Konnte (oder wollte) der Mann diese doch recht ansehnliche Summe nicht aufbringen, musste sich die Frau um den Verbleib des Geldes kümmern. Julia B. verteidigte sich vor Gericht folgendermassen:

„...da ich keine Mittel – keine Aussteuer habe, wurde ich zum Stehlen veranlasst, bzw. dazu genöthigt“.

In diesem Kontext erhalten die uns zunächst unterwürfig anmutenden kleineren und grösseren Diebstähle für Männer ein ganz anderes Gewicht. Eine Dienstmagd, die heiraten wollte, musste, wenn es nicht die Eltern taten, selbst für eine Aussteuer sorgen. Fehlten die Mittel dazu, mussten sie auf anderem Weg beschafft werden.

Motiv: Schwangerschaft

Im Falle einer Schwangerschaft setzten sie aus verständlichen Gründen alles daran, den Mann zur Heirat zu bewegen. Dass diese Bemühungen nicht immer von Erfolg gekrönt waren, beweist die hohe Anzahl unehelicher

Kinder von Dienstmädchen. In Zürich sollen fast 40% aller unehelichen Kinder von Dienstmädchen stammen. Auch in Berlin, London und Paris war es nicht anders: Überdurchschnittlich viele Dienstmädchen hatten uneheliche Kinder und/oder waren in Abtreibungs- oder gar Kindstötungsprozesse verwickelt. So konnte beispielsweise A. Ryter feststellen, dass von 28 Frauen, die wegen Abtreibung vor Gericht standen, 11 Dienstmägde waren.

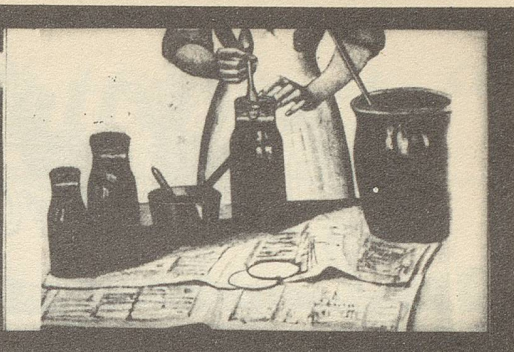
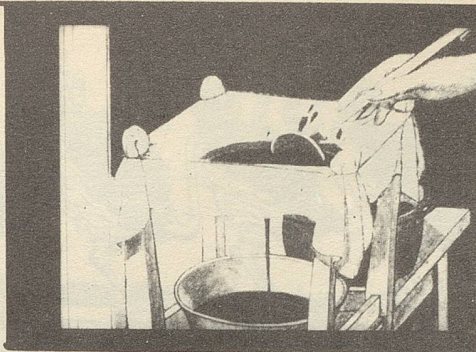
Einen möglichen Erklärungsansatz finden wir in den Sozialisationsmustern dieser Frauen. Wie schon erwähnt, stammten Dienstmädchen mehrheitlich vom Land. Dort galt der voreheliche Geschlechtsverkehr im letzten Jahrhundert noch nicht als Schande. Eine Schwangerschaft zwang aber den Mann, sein Eheversprechen einzulösen. In der Stadt fehlte diese durch die Dorfgemeinschaft ausgeübte soziale Kontrolle. Viele vom Land stammenden Frauen sahen sich daher nach der Geburt eines Kindes allein gelassen, weil sie sich in Unkenntnis der veränderten Verhältnisse mit einem Mann eingelassen hatten, der weder zur Heirat noch zur Unterhaltszahlung bereit war. Vor Gericht wurde die Notlage schwangerer Frauen nicht anerkannt. Im Gegenteil: Immer wieder ist in den Urteilsbegründungen die Rede von „verdorbenem Charakter“, von „unstetem“ Leben etc. In den Augen der Richter hatten die Dienstmädchen ihre Lage selbst verschuldet und „selbstverständlich“ waren die fehlenden Unterhaltszahlungen von Männern nicht Gegenstand der Verhandlungen.

Motiv: Eitelkeit

Nicht völlig ausser Betracht gelassen werden sollen nun aber die Dienst-

mädchen, die für ihren eigenen Bedarf gestohlen haben. Emma F. gab unumwunden zu: *„Ich habe den Diebstahl begangen, um mich besser und schöner kleiden zu können.“* Die erst 16 jährige Barbara U. liess sich vom gestohlenen Geld ein paar Schuhe im Wert von Fr. 50.— anfertigen (ihr Monatslohn betrug lediglich Fr. 10.—). Diejenigen (meist jüngeren) Frauen, die für ihre eigenen Bedürfnisse gestohlen haben, orientierten sich in der Verwendung des Gestohlenen an den Lebensformen der bürgerlichen Welt. Gedacht als „Ersatz für den Aufstieg ins Bürgertum“ (R. Schulte) reichten solche Diebstähle über ein rein existenzsicherndes Mass hinaus. Gerade in Häusern, wo Dienstmädchen tagtäglich mit den Wohlstandssymbolen der bürgerlichen Schicht konfrontiert waren, kann etwa folgende Aussage als Legitimierung der Tat in der Wahrnehmung der Täterin gelten: *„Frau S. hat so viele Sachen immer zusammengekauft, dass sie gar nicht weiss, was sie alles hat.“* oder: *„Ich nahm die Sachen nach und nach. Ich dachte, sie merkten es überhaupt nicht.“*

Zurück zur Frage, ob Diebstahl ein typisches Dienstmädchen-Delikt war. Historische Untersuchungen, die das kriminelle Verhalten von Unterschichtsangehörigen zum Thema haben, stellen berufs- und bevölkerungsspezifische Formen von Kriminalität fest. Dirk Blasius, der Holzdiebstähle im 19. Jahrhundert in Deutschland zum Gegenstand seiner kriminalitätshistorischen Untersuchung gewählt hat, spricht von „Alltagskriminalität“. Delinquentes Verhalten kann, so Blasius, eine Ressource zur Bewältigung des Alltags darstellen. In diesen Zusammenhang möchte ich auch das „kriminelle“ Verhalten der Dienst-



mädchen stellen. Nicht als Summe individueller Fehlschritte sollen die Diebstähle von Dienstmädchen betrachtet und bewertet werden, sondern sie müssen im Zusammenhang mit ihren Lebens- und Arbeitsbedingungen gesehen werden. Anhaltspunkte für diesen Zusammenhang hoffe ich mit meinen Ausführungen geliefert zu haben.

In diesem Sinn lassen sich die Diebstähle meiner Meinung nach als Interessenswahrnehmung einer benachteiligten Berufsgruppe interpretieren. Von „Benachteiligung“ zu sprechen scheint mir in Anbetracht der arbeitsrechtlichen Situation der Dienstmädchen allerdings eher untertrieben zu sein. Von ihnen, als weibliche Lohnarbeiterinnen im Dienste von Privatpersonen, wurde einerseits die Erfüllung weiblicher Normen wie Gehorsam, Tugend und Treue etc. erwartet, andererseits aber waren nur wenige berufstätige Frauen so schnell dem Verdacht von Unsittlichkeit und Prostitution ausgesetzt. Als Objekte männlicher Sexualphantasien sind Dienstmädchen denn auch in literarische, cinematographische und in andere künstlerische Werke eingegangen. Ein Beispiel: Arthur Schnitzlers „Reigen“. Von Dienstmädchen und Prostitution soll hier aber nicht die Rede sein, es sei aber an dieser Stelle auf das empfehlenswerte Buch von Karin Walser hingewiesen: „Dienstmädchen, Frauenarbeit und Weiblichkeitsbilder.“ Karin Walser diskutiert darin unter anderem das Problem des vermeintlichen Zusammenhangs Prostitution/Dienstmädchen.

Dem Bild der Dienstmädchen als „sitzenlose“ Persönlichkeiten bin auch ich beim Aktenstudium begegnet. Eine strenge Kontrolle über die Freizeitgestaltung wurde fast allen jüngeren An-

gestellten auferlegt. „Ich glaubte, dass die S. Samstags hingehe, wohin wir es für ihre Charaktereigenschaften noch für ihre Tugend für passend fanden“, so die Aussage der Dienstherrin von Barbara U. Sabine B. verteidigte sich: „Ich habe hier keine Bekannten an der Rheingasse (...) ich sagte dies auch Frau G., weil sie immer sagte, wohin ich gehen und dass ich ausgehen konnte.“

Aber nicht allein die ArbeitgeberInnen fühlten sich berufen, über Moral und Sittlichkeit ihrer Hausangestellten zu wachen. Auch in den Urteilsbegründungen des Gerichtes klingen ähnliche Töne an: „Dieselbe erwies sich trotz ihrer Jugend als einen verdorbenen und lügenhaften Charakter, bei dem nur durch längere Freiheitsstrafe, da ein Antrag auf Versorgung im vor-

liegenden Falle kaum Erfolg verspricht, auf Besserung gehofft werden kann.“

In manch anderen Urteilsbegründungen und Argumentationen des Staatsanwaltes sind solche Negativbilder über Dienstmädchen miteingeflossen. Sie beziehen sich auf die eingangs erwähnte Diebstahlsneigung, auf die angebliche Frechheit und Renitenz sowie auf die Dummheit und Faulheit aller Dienstmädchen. Keinem anderen weiblichen Berufsbild (mit Ausnahme des der Prostituierten) hängt eine solche breite Palette von negativen Einschätzungen, von Vorurteilen und Klischeevorstellungen an, wie dem des Dienstmädchens. Die Gerichtsurteile resp. die Urteilsbegründungen sind ein Ausdruck dieses Negativbildes. Die Arbeitsrealität, die Diskriminierung und Minderbewertung der Arbeitsleistung von Dienstmädchen sind andere Kennzeichen weiblicher Erwerbsarbeit im allgemeinen, der Dienstmädchenarbeit aber im speziellen. ■

Zum Weiterlesen:

Lamouille Madeleine: „Wir werden Sie Marie nennen“, Erinnerungen eines Zimmermädchens, Zürich 1980

Rosalie Wenger: „Rosalie G.“ Ein Leben, Bern 1978, Zytlogge-Verlag

Karin Walser: Dienstmädchen: Frauenarbeit und Weiblichkeitsbilder um 1900. Frankfurt. Neue Kritik

Karin Grütter und Annamaria Ryter, „Stärker als ihr denkt“, Aare-Verlag, Solothurn 1988

Fotomaterial:

aus „Frauenalltag und Frauenbewegung: 1890 – 1980“, Katalog/Histor. Museum Frankfurt a.M. Verlag Roter Stern Basel: Stroemfeld; Frankfurt a.M. 1981

Titelfoto: Jakob Tuggener



Pascale Meyer

Lic. phil. Studium der Geschichte, Soziologie und der deutschen Literatur in Basel. Zur Zeit wissenschaftliche Mitarbeiterin im Amt für Museen und Archäologie BL.